

Gesetzentwurf

**der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der SPD**

Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes

A. Zielsetzung

Ziel des Änderungsgesetzes ist die Schaffung einer Rechtsgrundlage im Bestattungsgesetz, damit in Friedhofssatzungen und Polizeiverordnungen in Baden-Württemberg die Verwendung von Grabsteinen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit ausgeschlossen werden kann.

B. Wesentlicher Inhalt

Zu den Produkten, die unter Einsatz von ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt bzw. bearbeitet werden, zählen auch Natursteine zur Verwendung als Grabsteine und Grabeinfassungen. Zur Bekämpfung von ausbeuterischer Kinderarbeit in diesem Bereich bedarf es einer Rechtsgrundlage im Bestattungsgesetz, welche es Friedhofsträgern erlaubt, die Verwendung entsprechender Produkte auf Friedhöfen in Baden-Württemberg zu verbieten.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Keine.

E. Kosten für Private

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Privaten geringfügig höhere Kosten durch den Erwerb von Grabsteinen und Grabeinfassungen, die aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt wurden, entstehen, wenn Friedhofsträger von der Verbotsmöglichkeit Gebrauch machen würden. Ob Grabsteine, die mithilfe von ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt wurden, in Baden-Württemberg verwendet werden und ob diese gegebenenfalls günstiger sind als solche, die aus fairem Handel stammen, kann jedoch nicht beurteilt werden.

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes

Artikel 1

§ 15 des Bestattungsgesetzes vom 21. Juli 1970 (GBl. S. 395, ber. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2009 (GBl. S. 125), wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In Friedhofsordnungen und Polizeiverordnungen kann festgelegt werden, dass nur Grabsteine und Grab-einfassungen verwendet werden dürfen, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) hergestellt sind. Die Anforderungen an den Nachweis nach Satz 1 sind in den Friedhofsordnungen und Polizeiverordnungen festzulegen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

02.05.2012

Sitzmann
und Fraktion

Schmiedel
und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) fordert Maßnahmen, um die schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu verhindern. Diese Konvention wurde von der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2002 ratifiziert. Im Jahr 2008 hat der baden-württembergische Landtag einen fraktionsübergreifenden Beschluss gegen Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit in der Beschaffung der öffentlichen Hand gefasst. Um diesen Beschluss umzusetzen, hat das Land eine Verwaltungsvorschrift (VwV Kinderarbeit öA) erlassen, welche insbesondere auf den Einkauf von Produkten aus Lateinamerika, Asien und Afrika abzielt, bei deren Herstellung und Bearbeitung ausbeuterische Kinderarbeit nicht von vorneherein ausgeschlossen werden kann. Diese VwV ist am 1. Oktober 2008 in Kraft getreten. Anbieter, die sich um Aufträge bewerben, müssen seither eine Eigenerklärung abgeben, dass die Herstellung bzw. Bearbeitung der zu liefernden Produkte ohne ausbeuterische Kinderarbeit erfolgt.

Zu den Produkten, die oft unter Einsatz von ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt bzw. bearbeitet werden, zählen Natursteine zur Verwendung als Grabsteine und Grabeinfassungen. In Baden-Württemberg wurde bisher jedoch keine Rechtsgrundlage geschaffen, welche Friedhofsträgern erlauben würde in ihren Friedhofssatzungen festzulegen, dass auf Friedhöfen nur Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet werden dürfen, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurden. Eine entsprechende landesgesetzliche Ermächtigung besteht bereits in § 8 Absatz 4 des saarländischen Bestattungsgesetzes. Die Bundesregierung hat zusätzlich in der Bundestagsdrucksache 16/14091 vom 28. September 2009 deutlich gemacht, dass Bundesrecht derartigen Landesregelungen nicht im Wege steht.

B. Einzelbegründung

§ 15 des Bestattungsgesetzes regelt die Ordnung auf Bestattungsplätzen. In Absatz 1 wird festgelegt, dass für Gemeindefriedhöfe eine Friedhofsordnung als Satzung zu erlassen ist, welche Bestimmungen enthält, die notwendig sind, um Tote geordnet und würdig zu bestatten, beizusetzen und zu ehren sowie die Ordnung auf dem Friedhof aufrechtzuerhalten. In Absatz 2 ist festgeschrieben, dass die Ordnung auf anderen Bestattungsplätzen durch Polizeiverordnung geregelt werden kann. Durch dieses Änderungsgesetz wird der Vorschrift ein Absatz 3 angefügt, der festlegt, dass in derartigen Friedhofsordnungen und Polizeiverordnungen festgelegt werden kann, dass nur Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet werden dürfen, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind. Dem tragen deutsche und europäische Grabsteine und Grabeinfassungen in der Regel Rechnung und sind zudem den hiesigen Witterungsbedingungen in besonderer Weise angepasst. Die Anforderungen an den Nachweis darüber, dass die Grabsteine und Grabeinfassungen aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind, werden durch den Satzungs- bzw. Verordnungsgeber festgelegt. Als derartige Nachweise kommen beispielsweise eine Zertifizierung mit dem XertifiX- oder Fair Stone-Siegel in Betracht.